

Dezember 2019

Was bedeutet «REVOS 2020» und die Umsetzung der Strategie Sonderschulung für die Logopädie?

„REVOS 2020“ steht für „Revision Volksschulgesetz“ und ermöglicht die Umsetzung der „Strategie Sonderschulung“, die auf Grund des „Bericht Sonderpädagogik“ entwickelt wurde. Nach der Vernehmlassung Ende dieses Jahres wird das **neue Volksschulgesetz voraussichtlich am 01.01.2022 in Kraft treten. Folglich wird der Systemwechsel für die Logopädie ebenfalls frühestens zu diesem Zeitpunkt erfolgen.** Zudem ist mit Übergangsbestimmungen und Übergangsfristen zu rechnen. Bis zum Inkrafttreten des neuen Volksschulgesetzes (VSG) gilt weiterhin die Sonderpädagogikverordnung (SMPV). Der Vorstand von Logopädie Bern verfolgt die politischen Prozesse und arbeitet aktiv in verschiedenen Gremien (z.B. Sounding Boards) mit.

1. Übersicht über die wichtigsten Veränderungen im Rahmen der Umsetzung Strategie Sonderschulung (Quellentexte siehe Angaben am Dokumentende)

- Sonderschulen heissen neu besondere Volksschulen und werden gemeinsam mit den Regelschulen unter dem Titel „Volksschulangebot“ der ERZ unterstellt.
- Es ist weiterhin integrative und separative Beschulung möglich. Die besonderen Volksschulen bleiben bestehen.
- Die „besonderen Massnahmen“ werden durch den Begriff „einfache sonderpädagogische Massnahmen“ abgelöst (Angleichung an die interkantonal verwendete Terminologie). Dem gegenüber stehen die „verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen“.
- Der Bedarf eines Kindes an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen wird im Rahmen eines standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV) durch die EB ermittelt. Die EB schlägt geeignete Massnahmen vor. Die endgültige Entscheidung liegt bei der zuständigen Stelle der ERZ (voraussichtlich dem Schulinspektorat).
- Aus dem im SAV ermittelten Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen erwächst kein Rechtsanspruch auf eine spezielle Form der Umsetzung betreffend der Beschulung, d.h. integrative oder separative Beschulung sind möglich.
- Für die besonderen Volksschulen besteht eine Aufnahmepflicht.
- Der Kanton trägt die Verantwortung, die erforderlichen Schulplätze für Kinder mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen zu suchen und bereitzustellen.
- Zwischen Kanton und besonderen Volksschulen sowie Privatschulen werden Leistungsverträge resp. -vereinbarungen abgeschlossen. Unter anderem werden die Anstellungsbedingungen des Lehrpersonals der Sonderschulen an die Lehreranstellungsgesetzgebung angeglichen.
- Die Aufsicht der Sonderschulbildung obliegt der zuständigen Stelle der ERZ (voraussichtlich dem Schulinspektorat).

- Die Verantwortung für die integrativ beschulten Kinder mit Bedarf an Sonderschulbildung liegt bei den Regelschulen. Die Verantwortung für die Anstellung speziell ausgebildeter Lehrkräfte für die integriert beschulten Kinder liegt ebenfalls bei der Regelschule.
- Für SuS an Privatschulen ist vorgesehen, dass an der geltenden Finanzierung für Logopädie nichts geändert werden soll.
- Logopädie und Psychomotorik sollen möglichst vollständig in die „einfachen sonderpädagogischen Massnahmen“ (BMV-Pool) integriert werden. Logopädie und Psychomotorik für Kinder im Kindergarten- und Schulalter findet nach dem Zuweisungsverfahren gemäss „Besondere Massnahmenverordnung“ (BMV) statt.
- „Talentförderung“ ist nicht mit Begabtenförderung zu verwechseln. Die Begabtenförderung bleibt wie gehabt bestehen. Mit Talentförderung sind ausschliesslich die Bereiche Sport und Musik gemeint.

2. Wichtige Neuerungen für die Logopädie

Logopädie als Teil der einfachen sonderpädagogischen Massnahmen im Regelschulangebot der Volksschule:

- Die Mittel, die bis anhin für individuelle Kostengutsprachen durch die GEF aufgewendet wurden, fliessen ohne Zweckbindung in den BMV-Pool der ERZ.
- Der Tarif-B wird mit dem Systemwechsel aufgehoben.
- Es wird mit einem Zuwachs von schätzungsweise 20% mehr SuS mit Bedarf an Logopädie und Psychomotorik gerechnet (gemäss Bericht Sonderpädagogik).

Logopädie als Teil der verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen des besonderen Volksschulangebots in der Volksschule:

- Ermittlung des Bedarfs an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen: Es ist vorgesehen, dass auch sogenannte Sprachheilschülerinnen und -schüler über das SAV erfasst werden können. Dies würde bei diesen Kindern, welche die Regelschule besuchen, zu verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen und somit zu zusätzlichen Ressourcen führen.
- Für die Beschulung von Kindern mit Bedarf an verstärkten sonderpädagogischen Massnahmen werden nach wie vor vom Schulinspektorat zusätzliche Ressourcen gesprochen.
- Neu wird die Regelschule für die Anstellung von Logopädinnen und Logopäden und anderen Fachpersonen etc. verantwortlich sein.

3. Aktuelle Teilprojekte von REVOS, welche die Logopädie betreffen

Teilprojekt: Definition „hochspezialisierte Interventionen“ (hsl) in den Bereichen Logopädie und Psychomotorik

(Stand der Arbeiten: März / Oktober 2019)

Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Mitgliedern der Berufsverbände Logopädie (d und f), des Berufsverbandes der Psychomotoriktherapeutinnen und -therapeuten, weiteren Fachleuten sowie Mitarbeitenden des Alters- und Behindertenamtes (ALBA) und des Amtes für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB) haben sich in mehreren Sitzungen mit Fragen zur Umsetzung der strategischen Aussagen zur Logopädie und Psychomotorik im Bericht Sonderpädagogik auseinandergesetzt. Im Zentrum stand der Aspekt „hochspezialisierte Interventionen“. Dabei geht

es um Schulkinder, die auf Grund der Komplexität ihres Störungsbildes besondere fachliche Unterstützung benötigen.

- hsl gelten als Aspekt des Spezialunterrichts (BMV).
- Der Bedarf an hsl wird auf Antrag der Schulleitung von einer unabhängigen Abklärungsstelle ermittelt.
- Die Durchführung von hsl erfolgt unabhängig von der Abklärungsstelle durch Fachpersonen, die sich über die erforderliche Kompetenz ausweisen können.
- Die Mittel für hsl werden von der Transfersumme (Reserve) entnommen.
- hsl werden eng definiert.

Von der Projektleitung sind zu diesem Thema noch diverse offene Fragen zu klären und Entscheide zu fällen. Um die Anzahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen besser einschätzen zu können, wurden zudem im Herbst vom AKVB / ERZ anhand einer Diagnoseliste bei den freipraktizierenden Logopädinnen und Logopäden Daten erhoben. Das Projekt befindet sich noch im Bearbeitungsprozess.

Teilprojekt: Übergänge Frühbereich – Schulzeit – Nachschulzeit

(Stand der Informationen: November 2019)

- Von sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder und Jugendliche bis zum zwanzigsten Altersjahr profitieren.
- Für die Angebote während der Schulzeit ist die ERZ zuständig.
- Für die Angebote vor und nach der Schulzeit ist die GEF zuständig.

Nach Angaben des Amtsvorstehers des AKVB, Herrn E. Sommer, arbeiten ERZ und GEF mit Einbezug der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) mit hoher Priorität an der Konkretisierung und Optimierung der Schnittstellen, dies mit dem Ziel, Kontinuität zu gewährleisten und dieselben Leistungen aufrechtzuerhalten.

Solange nichts anderes von den Direktionen kommuniziert wird, kann Logopädie Bern davon ausgehen, dass mit der Umsetzung der Strategie Sonderschulung im 2022 betreffend der direkten Zuständigkeit für den Frühbereich keine Veränderung eintreten wird.

4. Auszüge aus dem Bericht Sonderpädagogik

Logopädie und Psychomotorik

Logopädie und Psychomotorik finden im Kindergarten- und Schulalter nach dem Zuweisungsverfahren gemäss BMV statt. Die Fachpersonen sind von der Gemeinde angestellt. Die Mittel, die bisher für individuelle Kostengutsprachen aufgewendet wurden, fliessen mehrheitlich in den Pool für die besonderen Massnahmen gemäss BMV. Für hoch spezialisierte Interventionen, welche es noch zu definieren gilt, bleibt eine Reserve, welche das AKVB zur Verfügung stellt. Für diese Interventionen werden nach wie vor individuelle Kostengutsprachen verfügt (neu durch das AKVB). Die Durchführung der Massnahmen kann durch freiberuflich tätiges Fachpersonal oder bspw. durch die zuständige Stelle des Inselspitals erfolgen. In besonderen Situationen (bspw. Versorgungsschwierigkeiten) kann das AKVB ausserhalb des ordentlichen BMV-Pools zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.*

Für Schülerinnen und Schüler mit schweren Sprachstörungen bzw. mit einer schweren Körperbehinderung oder schweren Störungen der Körperwahrnehmung und der Motorik, die eine

Privatschule besuchen und aufgrund ihrer Beeinträchtigung dem Unterricht ohne Logopädie bzw. Psychomotorik nicht folgen können, stellt die ERZ die Mittel zur Verfügung.

* Art. 16 Abs. 6 BMV: Es [das AKVB] kann in begründeten Ausnahmefällen zusätzliche Lektionen bewilligen.

Übergänge Frühbereich – Schulzeit – Nachschulzeit

Von sonderpädagogischen Massnahmen können Kinder und Jugendliche bis zum zwanzigsten Altersjahr profitieren. Für die Angebote vor und nach der Schulzeit ist die GEF zuständig. Die GEF und die ERZ gewährleisten an den Übergängen eine kontinuierliche und bedarfsgerechte Versorgung.

Kontinuität gewährleistet wird bspw. damit, dass es im Frühbereich auch bei der Logopädie und der Psychomotorik (wie heute bei der Heilpädagogischen Früherziehung) möglich sein wird, die Massnahmen bei Bedarf von denselben Fachpersonen maximal bis zum Ende des ersten Jahres der Primarstufe weiterzuführen. Im Hinblick auf die Nachschulzeit hat es sich bewährt, dass die Kosten für Logopädie und Psychomotorik maximal bis zum 20. Lebensjahr übernommen werden, wenn damit die schulische oder berufliche Integration ermöglicht werden kann. Zudem ist grundsätzlich ein enger sachlicher und zeitlicher Zusammenhang mit einer während der Schulzeit durchgeführten logopädischen oder psychomotorischen Massnahme erforderlich.

5. Wichtiger Hinweis

Bitte beachte, dass es sich aus Gründen der Übersichtlichkeit um eine vereinfachte Zusammenfassung handelt. Für ein tieferes Verständnis ist das Lesen der Quellentexte unumgänglich.

6. Quellen

REVOS 2020:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/projekte/revos-2020.html

Vernehmlassungsunterlagen inkl. **Vortrag** - Revision Volksschulgesetz:

https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/08/20190830_1416_ein_gemeinsames_dachfuerregel-undsonderschulbildung

Bericht Sonderpädagogik:

https://www.erz.be.ch/erz/de/index/kindergarten_volksschule/kindergarten_volksschule/projekte/revos-2020.assetref/dam/documents/ERZ/AKVB/de/05_Projekte/projekte_sonderschulung_bericht_sonderpaedagogik_d.pdf

Verfasserinnen: Angela Leanza Imfeld und Barbara Walker

Logopädie Bern Berufsverband

Geschäftsstelle | Sandra Zaugg | Ittigenstrasse 23 | 3063 Ittigen

www.logopaedie-bern.ch | info@logopaedie-bern.ch